Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/454

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 22119 — 5660/62

Bonn, den 7. Juni 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich zur Unterrichtung nach Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt II S. 753) den

Entwurf einer Verordnung Nr. . . . der Räte zur Aufstellung der Liste der Leistungen und Zulagen, die im Hinblick auf die Familie gewährt werden oder die sozialer Art sind und die von der Besteuerungsgrundlage für die Berechnung der gemäß Artikel 12 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen zugunsten der Gemeinschaften eingeführten Steuer abgezogen werden müssen.

Eine rechtzeitige Unterrichtung des Deutschen Bundestages war nicht möglich, da die Verabschiedung der Verordnung in der Form eines einfachen Ratsbeschlusses beabsichtigt war. Die Räte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft haben abweichend hiervon am 14./15. Mai 1962 in Brüssel die Liste in Form einer Verordnung verabschiedet. Die endgültige Fassung liegt bisher noch nicht vor.

Die Verordnung steht in einem engen inneren Zusammenhang mit der Gemeinschaftssteuerordnung. Der Entwurf dieser Verordnung ist Ihnen mit Schreiben vom 15. Mai 1962 — 6 — 22119 — 5574/62 — (Drucksache IV/403) — zugeleitet worden.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf der Verordnung Nr. . . .
der Räte zur Aufstellung der Liste der Leistungen und Zulagen, die im Hinblick auf die Familie gewährt werden oder die sozialer Art sind und die von der Besteuerungsgrundlage für die Berechnung der gemäß Artikel 12 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen zugunsten der Gemeinschaften eingeführten Steuer abgezogen werden müssen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf Artikel 3 Absatz (3) der Verordnung zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der in Artikel 12 Absatz 1 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Steuer zugunsten der Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommissionen,

in der Erwägung, daß die Liste der Leistungen und Zulagen festgelegt werden muß, die im Hinblick auf die Familie gewährt werden oder die sozialer Art sind und die von der Besteuerungsgrundlage für die Berechnung der gemäß Artikel 12 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen zugunsten der Gemeinschaften eingeführten Steuer abgezogen werden müssen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Liste der Leistungen und Zulagen, die im Hinblick auf die Familie gewährt werden oder die sozialer Art sind, gemäß Artikel 3 Absatz (3) der Verordnung zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der in Artikel 12 Absatz 1 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Steuer zugunsten der Gemeinschaft wird wie folgt festgelegt:

1. die Familienzulagen
   - die Zulage für den Familienvorstand
   - die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder
   - die Erziehungszulage
   - die Geburtszulage
2. die aus sozialen Gründen gewährten Beihilfen
3. die bei Berufskrankheit oder Unfall gezahlten Leistungen
4. der Familienzulagen darstellende Anteil der Zahlungen aller Art.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen der Räte

Der Präsident